

## **Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V. (GEV)**

### **Zeichensatzung und Lizenzierungsordnung**

Stand: 18.01.2016

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein - im Folgenden kurz „GEV“ genannt - trägt den Namen: „Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.“
- (2) Die GEV hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die postalische Anschrift der GEV lautet: Völklinger Str. 4, 40219 Düsseldorf, Deutschland.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Die GEV bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und ideellen Interessen aller Hersteller von bauchemischen Verlegewerkstoffen und Bauprodukten sowie von Klebstoffen im Bereich des Arbeits-, Umwelt und Verbraucherschutzes.
- (2) Hierzu führt die GEV geeignete Maßnahmen durch zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Kontrolle von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten in Bezug auf Emissionen.
- (3) Die GEV erteilt zu diesem Zweck Lizenzen zur Verwendung einer warenzeichenrechtlich geschützten Kennzeichnung, im folgenden Lizenz-Zeichen genannt.
- (4) Die GEV ist selbstlos tätig. Sie verfolgt also in erster Linie keine wirtschaftlichen Zwecke.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied der GEV können Hersteller von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten werden.
- (2) Fördermitglied können Produzenten von Rohstoffen zur Herstellung von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen und Bauprodukten sowie einschlägig tätige Institute und Verbände werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsführung der GEV zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

#### § 4 Lizenz-Zeichen

- (1) Die Lizenz-Zeichen führen den Namen EMICODE in Alleinstellung oder in Verbindung mit den Abkürzungen EC 2, EC 1 oder EC 1<sup>PLUS</sup>, gegebenenfalls versehen mit einem „R“, sowie EC 2, EC 1 oder EC 1<sup>PLUS</sup> in Alleinstellung. Die vorgenannten Zeichen sind markenrechtlich geschützt. Die Lizenz-Zeichen können im Fließtext in der allgemeinen Darstellung frei gestaltet werden. Auf Gebindeetiketten und Informationsblättern ist es gemäß der in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Darstellung auszuführen.
- (2) Bei Rezepturänderungen von lizenzierten Produkten, die eine veränderte Emissionsklasseneinstufung zur Folge haben, erlischt automatisch die Lizenz. Soll das veränderte Produkt erneut gekennzeichnet werden, muss zuvor eine neue Lizenz beantragt und erteilt worden sein.
- (3) Sprachübersetzungen der Emissionsbeschreibungen (z.B. „sehr emissionsarm“) sind zulässig und werden im Sinne einer einheitlichen Darstellung, soweit nicht im Anhang bereits definiert, von der Geschäftsführung und dem Vorsitzenden des Technischen Beirats festgelegt.

#### § 5 Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet die GEV. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand beruft und entlässt einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann der Vorstand einen Hauptgeschäftsführer bestellen. Sie sind durch die Weisungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Geschäftsführer sind im Rahmen der Ihnen nach der GEV-Satzung übertragenen Aufgaben Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

#### § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die GEV bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Führen der Namensbezeichnung „GEV“ in der allgemeinen Firmendarstellung.
- (3) Besteht die Möglichkeit zur EMICODE-Kennzeichnung (Lizenz-Zeichen), so sollten die Mitglieder diese zur Emissionsbeschreibung einsetzen.
- (4) Die Mitglieder haben die vom Technischen Beirat festgelegten Einstufungsregeln nach § 12 Abs. 3 der Satzung zu beachten. Bei Beschreibung oder Präsentation von lizenzierten Produkten ist die zugehörige Emissionsklasse anzugeben.
- (5) Marken oder Produktlinien, die das EMICODE-Zeichen (Lizenz-Zeichen) tragen oder mit EMICODE beworben werden, dürfen grundsätzlich kein anderes Umweltzeichen tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

*(Anmerkung: Die Geschäftsführung der GEV hält eine Liste der Ausnahmeentscheidungen des Vorstands bereit.)*

- (6) Produkte, die nicht mit EMICODE (Lizenz-Zeichen) gekennzeichnet sind dürfen zur Beschreibung des Emissions- oder Umweltverhaltens nur mit Zeichen versehen werden, die durch eine allgemein anerkannte Beschreibung definiert sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- (7) Individuelle Emissions- oder Umweltbeschreibungen (z.B. hauseigene Öko-Logos) sowie ökologische Negativ-Beschreibungen (z.B. „hochsiederfrei“, „formaldehydfrei“, „weichmacherfrei“ oder „frei von ...“) sind unzulässig. Zulässig ist „lösemittelfrei“. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (8) Soweit nicht anders gesetzlich vorgeschrieben, ist ordentlichen Mitgliedern die Weitergabe von Prüfzeugnissen oder Prüfergebnissen aus Emissionsprüfungen zu werblichen oder verkaufsfördernden Zwecken nicht gestattet.

## **§ 7 Besondere Rechte und Pflichten der Lizenznehmer**

- (1) Die Lizenz berechtigt das ordentliche Mitglied zur Verwendung des Lizenz-Zeichensystems der GEV, d.h. zum Führen der Marken der GEV „**EMICODE**“ und „**EC**“ in Verbindung mit der Nennung der betreffenden Emissionsklasse, jeweils in Alleinstellung oder in Kombination, bei der Beschreibung und Präsentation des Produktes.
- (2) Produkte werden eigenverantwortlich von jedem ordentlichen Mitglied in Emissionsklassen eingestuft. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der vom Technischen Beirat gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung festgelegten Einstufungskriterien und Prüfverfahren.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Lizenz zur Kennzeichnung eines Produktes ist mittels des Formblatts an die Geschäftsführung der GEV zu richten. Die im Antrag erklärte eigenverantwortliche Einstufung ist zu begründen, z.B. durch ein Prüfzeugnis.
- (4) Die Geschäftsführung der GEV bestätigt nach positiver Prüfung des Lizenzantrages eines Mitglieds formell:
- die ordentliche Mitgliedschaft in der GEV,
  - die Einstufung des angemeldeten Produktes in die angegebene Emissionsklasse.
- (5) Die Zeichennutzer haben die Übereinstimmung ihrer Erzeugnisse mit den Lizenzen selbst zu vertreten. Eine Haftung der GEV, ihrer Organe oder beauftragten Dritten ist ausgeschlossen.
- (6) Die Lizenznehmer sind verpflichtet,
- das Lizenz-Zeichen so einzusetzen, dass das Ansehen der GEV und ihrer angeschlossenen Mitglieder nicht gefährdet ist,
  - die Benutzung anderer Zeichen zu unterlassen, die dem Lizenz-Zeichen so ähneln, dass Verwechslungen zu befürchten sind.

## **§ 8 Pflichten der Beteiligten bei Zeichenverletzung**

- (1) Die GEV wird die Lizenz-Zeichen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Weise aufrechterhalten und verteidigen.
- (2) Die Zeichennutzer werden die GEV zu diesem Zwecke in angemessener Weise unterstützen und der GEV die ihnen zur Kenntnis gelangenden Verstöße gegen den Schutz der Lizenz-Zeichen mitteilen.

## **§ 9 Verlust des Nutzungsrechts**

- (1) Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Zeichenführung gilt nur für die Zeit der Zugehörigkeit zur GEV.
- (2) Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands, so ist dem Mitglied nach den Bestimmungen der Vereinssatzung Gehör zu geben.

- (3) Mit dem Erlöschen des Zeichennutzungsrechts ist jede Weiterbenutzung der im Besitz befindlichen Reproduktionen zu unterlassen, ohne dass ein Anspruch auf Rückvergütung irgendwelcher Art besteht.

#### **§ 10 Übertragbarkeit**

Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zur Führung eines Lizenz-Zeichens darf an Nichtmitglieder nur unter der Voraussetzung der gesicherten Einhaltung der Bestimmungen der GEV-Satzungen übertragen werden. Das GEV-Mitglied hat in diesem Fall für das Nichtmitglied den Lizenzantrag für jedes Produkt zu stellen.

#### **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand überwacht satzungsgemäß die Einhaltung aller Bestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7.
- (3) Der Vorstand kann im Falle von Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Prüfungen und Einstufungen von Produkten in Emissionsklassen beschließen, dem betreffenden Mitglied auf dessen Kosten für die Frist von 2 Jahren Kontrollprüfungen durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Institut aufzuerlegen, um die Einstufung zu überprüfen.

#### **§12 Technischer Beirat**

Der Technische Beirat beschließt über alle wichtigen technischen Fragen und entscheidet insbesondere über:

- Kriterien zur Einstufung nach Emissionsklassen
- Festlegung von Prüfmethoden
- Festlegung des Formblattes für den Lizenzantrag sowie des Formblattes für die Lizenzerteilung nach § 6 Abs. 3 und 4.

#### **§ 13 Mitgliederversammlung, Sonstiges**

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung über alle weiteren Fragen.
- (2) Soweit nicht anders bestimmt, gelten im Übrigen die Satzung der GEV sowie die dort festgelegten Entscheidungsverfahren entsprechend.

Geschehen zu Frankfurt am Main, den 24.02.1997,  
Weimar, den 22. 05.1997,  
Düsseldorf, den 26.03.1999,  
Frankfurt am Main, den 17.05.2000,  
Frankfurt am Main, den 05.05.2006,  
Düsseldorf, den 11.06.2007,  
Hannover, den 18.01.2010,  
Hannover, den 16.01.2012 und  
Hannover, den 18.01.2016

## Anlage zur Zeichensatzung

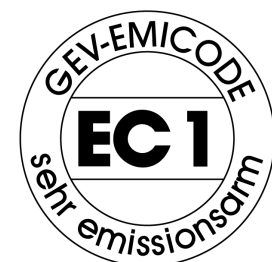
### der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte (GEV)

Die GEV-Zeichen sind – unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 4 Abs. 3 - gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 nach folgender Darstellung auszuführen:

#### Wortmarken:

„EMICODE“, „EC 2“, „EC 1“, „EC 1<sup>PLUS</sup>“

#### Wort-/Bildmarken:



Basisdarstellung	Durchmesser 50 mm (100%) Größe, alle folgenden Angaben basieren auf der 100%-Umsetzung.
Kreis außen	Durchmesser 50 mm
Kreis innen	Durchmesser 34 mm
Linie unten des	waagrecht, 17 mm vom unteren Rand des äußeren Kreises
Linie oben	waagrecht, 17 mm vom oberen Rand des äußeren Kreises
Linienstärke	0,3 mm
Typo	Avant Garde

Übersetzung der Emissionsbezeichnungen gemäß § 4 Abs. 3 (Beispiele):

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch
sehr emissionsarm	very low emission	à très faible émission	A bassissime emissioni
emissionsarm	low emission	à faible émission	Ad emissioni bassi